

Hygienekonzept zur Wiederaufnahme des Trainings- und Spielbetriebes des SV Esche e.V. im Zuge der Corona-Pandemie



Stand 19.03.2021

Rechtliches:

Die Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV 2 wurde am 12.03.2021 neu erlassen. Die aktuelle Corona-Verordnung gilt bis zum 28.03.2021. Diese berücksichtigt noch nicht die Öffnungsschritte 2 und 3 der Bund-Länder-Konferenz vom 03.03.2021.

Entsprechend der aktuellen Verordnung ist das Ausüben von Sport – abhängig vom Inzidenzwert des Landkreises (7-Tage-Wert) – in folgenden Konstellationen erlaubt:

Inzidenzwert unter 100:

Die sportliche Betätigung mit insgesamt höchstens fünf Personen aus insgesamt höchstens zwei Haushalten ist auf und in Sportanlagen zulässig. In diesen Konstellationen ist die Sportausübung mit und ohne Kontakt erlaubt. Mannschaftssportarten, wie zum Beispiel Fußball und Völkerball, sind in Form eines „Individualtrainings“ möglich.

Kinder und Jugendliche bis einschließlich 14 Jahre dürfen – bis zu einem Inzidenzwert von 100 – unter freiem Himmel in einer festen Gruppenzusammensetzung von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen zuzüglich zwei Betreuungspersonen Sport mit Kontakt ausüben.

Inzidenzwert über 100 (Hochinzidenzkommune):

Hier ist (wie bis zum 07.03.2021) die Ausübung von Individualsport unter unbedingter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen zulässig. Unter Individualsport sind die Sportarten zu verstehen, die allein, zu zweit und grundsätzlich ohne direkten Körperkontakt zu anderen betrieben werden können. Es gilt also in Hochinzidenzkommunen: Individualsport mit höchstens einer weiteren Person oder nur mit den Personen aus dem eigenen Haushalt.

Die Ausübung von Freizeit- und Amateursport ist eingeschränkt und unter unbedingter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen möglich. Da die Gruppenkonstellation abhängig von dem Inzidenzwert des Landkreises Grafschaft Bentheim ist, ist vor der sportlichen Betätigung sicherzustellen, dass der Inzidenzwert des Landkreises im Sinne der Corona-Verordnung unter 100 (7-Tage-Wert) liegt. Im Zweifel ist Kontakt zum Vorstand aufzunehmen.

Die Nutzung der Umkleide- und Duschräume ist bis auf Weiteres nicht zulässig (§ 2 Abs. 4 Nds. Corona-Verordnung). Auch Zuschauer*innen sind nicht zulässig. Des Weiteren sind für jede sportliche Betätigung die Kontaktdaten der Anwesenden schriftlich festzuhalten.

Näheres dazu unter Punkt 5.4.

Die Sporthallen in der Samtgemeinde Neuenhaus sind nach jetzigem Stand für den Vereinssport weiterhin geschlossen. Eine Öffnung der Sporthallen obliegt dem Eigentümer, also der Samtgemeinde Neuenhaus.

Grundsätzliches:

Dieses Hygienekonzept orientiert sich an den Handlungsempfehlungen des DFB-Leitfadens „Zurück ins Spiel“ und an die Vorlage des „Hygienekonzeptes für den Trainings- und Spielbetrieb im Amateurfußball“ des NFV. Es gilt für den Trainings- und Spielbetrieb und die

hiermit im Zusammenhang stehenden notwendigen Tätigkeiten im Bereich des Vereinsgeländes und der Sporthallen. Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist.

1. Allgemeine Hygieneregeln

- Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) in allen Bereichen außerhalb des Spielfeldes
- In Trainings- und Spielpausen ist der Mindestabstand auch auf dem Spielfeld einzuhalten
- Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen
- Empfehlung zum Waschen der Hände mit Wasser und Seife (min. 30 Sekunden) und/oder Desinfizieren der Hände
- Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch)

2. Verdachtsfälle Covid-19

- Eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur möglich bei symptomfreiem Gesundheitszustand
- Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. diese gar nicht betreten. Solche Symptome sind:
 - Husten, Fieber, Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome
 - Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die betreffende Person wird mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb genommen. Gleiches gilt bei positiven Testergebnissen im Haushalt der betreffenden Person.

3. Organisatorisches

- Alle Regelungen unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben.
- Ansprechpartner*in für sämtliche Anliegen und Anfragen zum Hygienekonzept des Trainings- und Spielbetriebs ist der Gesamtvorstand des SV Esche e.V.. Direkter Ansprechpartner ist Jens Reefmann (Tel. 01739620102, E-Mail: info@sv-esche.de). Die Kontaktdaten der weiteren Ansprechpartner*innen können der vereinseigenen Homepage unter folgendem Link entnommen werden:
<https://www.sv-esche.de/ansprechpartner/>
- Die Sportstätte ist mit ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten, vor allem im Eingangsbereich des Sportgeländes, ausgestattet. Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten werden an folgenden Stellen geboten:
 - Eingang Hauptplatz
 - Geräteraum (Sportausübende; Sportgeräte)
 - Unterstand Vechteplatz
- Alle Trainer*innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter*innen sind in die Vorgaben und Maßnahmen zum Trainings- und Spielbetrieb eingewiesen
- Vor Aufnahme des Trainings- und Spielbetriebs sind alle Personen, die in den aktiven Trainings- und Spielbetrieb involviert sind bzw. aktiv teilnehmen, über die Hygieneregeln zu informieren.
 - Konzept hängt im Infokasten des SV Esche e.V. aus
 - Unterstützende Hinweise zu den Hygieneregeln und den aktuellen Auflagen hängen auf den Sportstätten mehrfach aus

- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.

4. Sportausübung

5.1 Grundsätze

- Trainer*innen und Vereinsverantwortliche informieren die Trainings- und Spielgruppen über die Maßnahmen und Regelungen des Hygienekonzepts
- Den Anweisungen der Verantwortlichen zur Nutzung der Sportstätte ist Folge zu leisten
- In Trainings- und Spielpausen ist der Mindestabstand auch auf dem Spielfeld einzuhalten
- Die Trainer*innen dokumentieren die Beteiligung je Trainings- und Spieleinheit.

5.2 Nutzung der Sportstätte

- Die Nutzung und das Betreten der Sportstätte ist nur gestattet, wenn ein eigenes Training oder Spiel geplant ist
- Der Zugang zu Toiletten sowie Waschbecken mit Seife ist während des Trainingsbetriebes sichergestellt (Toilette beim Trainingsplatz)
- Nutzung der Sportstätte nur nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand oder entsprechend des im Rahmen der Corona-Pandemie angelegten Belegungsplans
- Bei Fragen zum Belegungsplan bitte Jens Reefmann kontaktieren (Tel. 01739620102, E-Mail: info@sv-esche.de)
- Die Nutzung der Sportstätte außerhalb der im Belegungsplan festgelegten Zeiten ist strengstens untersagt

5.3 Weitere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen

- Die Zahl von Personen ist auf Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten zu begrenzen und zu steuern. Um sicherstellen zu können, dass unterschiedliche Trainingsgruppen die vorgesehenen Maßnahmen einhalten können, darf **maximal eine Trainingsgruppe (in den zurzeit erlaubten Größen) auf einem Fußballspielfeld gleichzeitig Sport ausüben**. Dafür stehen aktuell der Trainingsplatz, der Hauptplatz/ Jugendplatz und der Vechteplatz zur Verfügung. D. h., dass auf einem Spielfeld zurzeit nur eine Gruppe trainieren darf. Zur Sicherstellung der Maßnahme hat sich jede Gruppe an seine zuvor vereinbarten Trainingszeiten (Belegungsplan) zu halten (Siehe 5.2).
- Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, sind nach Beendigung der Sportausübung zu reinigen/ desinfizieren. Desinfektionsmittel wird im Geräteraum zur Verfügung gestellt.

5.4 Kontaktdaten

Zu dokumentieren sind folgende **Kontaktdaten**:

- **Familiename,**
- **Vorname,**
- **vollständige Anschrift,**
- **Telefonnummer**
- **Datum und Zeitfenster der Sportveranstaltung**

Diese Kontaktdaten sind für die Dauer von **drei Wochen** nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses **aufzubewahren**, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Anderenfalls darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden. Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. Spätestens einen Monat nach dem Ende des

jeweiligen Ereignisses sind die Kontaktdaten zu löschen. Es wurde für Heimmannschaften bzw. für vereinseigene Trainingsgruppen ein entsprechender Vordruck erstellt. Dieser Vordruck liegt im Geräteraum (Hauptplatz) aus. Des Weiteren kann der Vordruck auf der Homepage des Vereins (www.sv-esche.de/corona/) heruntergeladen und ausgedruckt werden. Auf Nachfrage stellt der Verein weitere Vordrucke zur Verfügung. Die Listen sind anschließend von der jeweiligen Trainerin bzw. von dem jeweiligen Trainer unter den oben genannten Bedingungen aufzubewahren.

5.5 Zuschauer

Publikumsverkehr und Besucher sind für Angebote des Freizeit- und Amateursportbetriebes auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen unzulässig (§10 Abs. 1 Nr. 7 Nds. Corona-Verordnung).

5.6 Nutzung der Umkleidekabinen und der Duschräume

Die Nutzung der Dusch- und Umkleideräume ist bis auf Weiteres untersagt.

6 Haftungshinweise

Bei Wiederaufnahme des Trainings- und Sportbetriebes ist zwar jeder Verein dafür verantwortlich, die geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen einzuhalten und den Trainings- und Spielbetrieb der jeweils geltenden Verfügungslage zu organisieren. Das bedeutet aber noch keine generelle Haftung der für die Vereine handelnden Person für eine Ansteckung mit Sars-CoV-2 im Rahmen des Trainings- und Spielbetriebes. Denn es ist klar, dass sich auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung nicht zu 100 % vermeiden lässt. Die Vereine haften insoweit nicht für das allgemeine Lebensrisiko der Sportausübenden. Eine Haftung kommt jedoch in Betracht, wenn dem Verein bzw. dem für den Verein handelnden Person ein schuldhaftes, also vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten vorzuwerfen ist und gerade dadurch Personen zu Schaden kommen. Die Regelungen und Maßnahmen sind somit zwingend einzuhalten und umzusetzen! Zusätzlich zu den Regeln und Maßnahmen setzen wir auch auf den gesunden Menschenverstand.

Bei Fragen zum Konzept oder bei Optimierungsvorschlägen, wendet euch gerne direkt an uns.

Sportliche Grüße
Der Vorstand des SV Esche e.V.
Esche, 19.03.2021